



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 29.09.2015, Zahl: 100-0/001-2015 I, mit der ein Verbot der Mitnahme und des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Völkermarkt angeordnet wird.

Gemäß Artikel 118 Absatz 6 Bundeserfassungsgesetz - B-VG, BGBl Nr 1/1930 idgF iVm § 12 (1) Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachten Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Personen an öffentlichen beziehungsweise öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Völkermarkt ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Die Alkoholverbotszonen sind:

- Spielplatz Volksschule NEU (Ersatz Sumsipark) (GSt. Nr. 315/4 und 315/1 inneliegend EZ 210 KG Völkermarkt und GSt. Nr. 303/1 inneliegend EZ 229 KG Völkermarkt)
- Bürgerlustpark (GSt. Nr. 121/1 und 115/146 KG Völkermarkt)
- Bürgerfrauenweg (GSt. Nr. 201/15, 201/10, 115/224, 115/273 KG Bei der Drau)
- Busbahnhof (GSt. Nr. 288 KG Völkermarkt)
- Skaterplatz (GSt. Nr. 429 KG Völkermarkt)
- Innenhof Stadtgemeinde (GSt. Nr. 24 KG Völkermarkt)
- Alle öffentlichen Kinderspielplätze (einschließlich Schulsportplätze)

Dieses Alkoholverbot gilt von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan vom 21.10.2015 gekennzeichnet.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt beziehungsweise verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten beziehungsweise behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis € 220.-- bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu 2 Wochen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


Valentin Blaschitz

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft
9100 Völkermarkt
2. Polizeiinspektion Völkermarkt
9100 Klagenfurter Straße 20
3. Wirtschaftskammer
9100 Völkermarkt
4. Gemeindestraßenverwaltung i.H.
5. Gr. 4 i.H.
6. Amtstafel
7. z.A.

21. Okt. 2015
ANGESCHLAGEN am

19. Nov. 2015
ABGENOMMEN am



Wichtiger Hinweis !
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit.

Stadtgemeinde Volkernmarkt
 Katastralgemeinde: Volkernmarkt
 Maßstab 1:4.500
 Datum 21.10.2015 Bearbeiter



ANGESCHLAGEN am
 ABGENOMMEN am
19. Nov. 2015
 21.10.2015